

**Musterbrief**

**Rückforderung der Steuern und Gebühren sowie des Flugpreises nach storniertem Flug**

Bitte beachten Sie: Sie können diesen Musterbrief nicht verwenden, wenn Sie sich bei der Buchung bewusst für **einen nicht stornierbaren Flug-Tarif** entschieden haben. Denn in diesem Fall können Sie nur die Steuern und Gebühren, nicht aber den Ticketpreis erstattet bekommen, wenn Sie den Flug nicht wahrnehmen. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. März 2018, AZ: X ZR 25/17).

**Hinweise zur Verwendung des Musterbriefs**

1. **Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (MS WORD, Open Office, etc.)**
2. **Ergänzen Sie ihn mit Ihren Absenderangaben, der Anschrift der Fluggesellschaft, an die der Musterbrief gehen soll, sowie mit den sonstigen erforderlichen Angaben und löschen Sie die kursiven Platzhalter/Hinweise.**
3. **Schicken Sie diesen Brief an die Fluggesellschaft und auch an das Vermittlungsportal, falls dieses Servicegebühren berechnet hat, nicht an die Verbraucherzentrale.**

|  |
| --- |
| *Absender:*  *Michaela Muster*  *Musterweg 1*  *99999 Musterstadt*    *An die*  *(Name der Fluggesellschaft)*    *Datum*    **Betreff: Stornierung des/r Flugticket/s Buchungsnummer: …..**  **Rückforderung der Steuern und Gebühren sowie des Flugpreises**  Sehr geehrte Damen und Herren,    am *(Datum)* habe/n ich/wir das/die Flugticket/s mit der Buchungsnummer …. storniert.    Hiermit fordern wir Sie auf, die für den Flug berechneten Steuern und Gebühren nach  § 648 BGB zurückzuerstatten. Wir gehen davon aus, dass Sie darüber hinausgehende Aufwendungen erspart haben. Da wir keinen Einblick in Ihre entsprechenden Unternehmensinterna haben, sind Sie im konkreten Fall zur  Abrechnung und Auskunft über Ihre weitergehenden Ersparnisse oder anderweitigen Ticketverkäufe verpflichtet (vgl. u.g. Urteile).    Wir fordern Sie daher auf, uns nach § 648 Satz 3 BGB den Ticketpreis abzüglich fünf  Prozent zurückzuzahlen (siehe dazu auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.06.2014, Az.: 224 S 152/13, AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.11.2013, Az.: 29 C 2391/13). Falls Sie uns nachweisen, dass Sie geringere Aufwendungen erspart haben, überweisen Sie uns bitte zunächst diesen Betrag. Eine Prüfung behalten wir uns vor.    Im Übrigen darf eine Fluggesellschaft nach dem Urteil des EuGH vom 06.07.2017, Az.: C 290/16, keine pauschale Bearbeitungsgebühr für eine Flugstornierung berechnen und muss zudem sämtliche für Steuern und Gebühren anfallenden Kosten genau ausweisen. Das gilt auch für Vermittlungsportale (dazu auch BGH, Urteil vom 21.04.2009; Az.: XI ZR 78/08).    Wir erwarten Ihre Abrechnung bis zum … *(Frist von 2-3 Wochen)* und die Überweisung des Erstattungsbetrags innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen auf unser Konto: *(hier Bankverbindung angeben)*  Sollten Sie nicht fristgerecht zahlen, werden wir rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen und gegebenenfalls gerichtliche Schritte einleiten.    Mit freundlichen Grüßen    (Unterschrift) |

Stand: März 2018 © Verbraucherzentrale